

IV. Medien

350.110.1.4

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 73 Abs. 1 StPO – Geheimhaltungspflicht

"Die Mitglieder von Strafbehörden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von Strafbehörden ernannten Sachverständigen bewahren Stillschweigen hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind."

Art. 74 StPO – Orientierung der Öffentlichkeit

"Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei können die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren, wenn dies erforderlich ist:

- a) damit die Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen mitwirkt;
- b) zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung;
- c) zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte;
- d) wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalles.

Die Polizei kann ausserdem von sich aus die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen orientieren.

Bei der Orientierung der Öffentlichkeit sind der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten.

In Fällen, in denen ein Opfer beteiligt ist, dürfen Behörden und Private ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens seine Identität und Informationen, die seine Identifizierung erlauben, nur veröffentlichen, wenn:

- a) eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist; oder
- b) das Opfer beziehungsweise seine hinterbliebenen Angehörigen der Veröffentlichung zustimmen."

2. Geltungsbereich

Diese Weisungen beziehen sich nur auf gerichtspolizeiliche Fälle, d.h. auf Tatsachen, die eine strafbare Handlung oder die Möglichkeit einer strafbaren Handlung zum Gegenstand haben. Ereignisse, die zum Vorneherein nicht zum Aufgabenkreis der Strafverfolgungsbehörden gehören, werden von diesen Weisungen nicht erfasst.

Wurde ein Fall, über den schon öffentlich orientiert wurde, rechtskräftig mit Strafbefehl oder einer Einstellungsverfügung erledigt, so kann dies bestätigt werden.

Nach Anklageerhebung liegt die Informationskompetenz beim zuständigen Gerichtspräsidenten (Art. 328 StPO).

Über Strafsachen, die in die Kompetenz des Bundes oder anderer Kantone fallen sowie über Rechtshilfen zugunsten des Auslands oder anderer Kantone darf in der Regel nicht informiert werden, es sei denn im Auftrag oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde.

3. Organisation

3.1 Mediendienst der Staatsanwaltschaft (Mediendienst)

Bei hängigen Untersuchungen gemäss Art. 308 ff. StPO liegt die Informationskompetenz bei der Staatsanwaltschaft. Daher betreibt die Staatsanwaltschaft einen eigenen Mediendienst. Dieser besteht in der Regel aus einem Leitenden Staatsanwalt und zwei Staatsanwälten. Sie verrichten ihren Dienst jeweils für einen Monat und führen über ihre Tätigkeit ein Journal.

3.2 Mediendienste der Kantonspolizei Graubünden und der Stadtpolizei Chur

Die Kantonspolizei Graubünden und die Stadtpolizei Chur betreiben ihrerseits je einen Mediendienst, die fachlich, soweit es um gerichtspolizeiliche Fragen geht, unter der Leitung und Anweisung des Mediendienstes der Staatsanwaltschaft stehen.

4. Aufgaben des Mediendienstes

4.1 Allgemein

Der Mediendienst informiert die Öffentlichkeit nach Massgabe von Art. 74 StPO. Er überwacht zudem die Informationen, die zufolge einer Delegation von einzelnen Staatsanwälten oder von der Polizei ausgehen. Er kann auch über sonstige Belange der Staatsanwaltschaft orientieren.

Medienmitteilungen sind in der Regel dem fallführenden Staatsanwalt zur Genehmigung vorzulegen. In Fällen von besonderer Tragweite nimmt der Mediendienst vorgängig mit dem Ersten Staatsanwalt oder seinem Stellvertreter Rücksprache.

Der Mediendienst orientiert die Medien von sich aus oder auf Anfrage. Hat er die Orientierungsbefugnis delegiert, leitet er Anfragen an den fallführenden Staatsanwalt oder an die Polizei weiter.

4.2 Orientierungsarten

Der Mediendienst orientiert mittels

- schriftlicher Verlautbarung per E-Mail, wobei die Kantonspolizei die Übermittlung besorgt,
- Mitteilung auf www.sta.gr.ch,
- mündlicher Auskunft,
- Zeitungs-, Radio- oder Fernsehinterview.

Der Mediendienst organisiert in Zusammenarbeit mit dem Mediendienst der Kantonspolizei die Medienkonferenzen. Medienkonferenzen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Ersten Staatsanwalt oder seinem Stellvertreter durchgeführt werden.

4.3 Vorabinformation der Medien

Bei besonderen Ereignissen (z.B. schweren Verkehrs-, Flug- oder Lawinenunfällen, Brandfällen, Auswirkungen von Unwettern) werden die angeschlossenen Medien nach Möglichkeit sofort orientiert, um an Ort und Stelle Bildmaterial selber anfertigen zu können.

5. Delegation der Informationsbefugnis

5.1 An die Polizei

In allen Fällen, bei denen die Staatsanwaltschaft noch keine Tätigkeit aufgenommen hat, kann die Polizei nach Massgabe von Art. 74 StPO die Öffentlichkeit direkt informieren.

Hat die Staatsanwaltschaft ihre Tätigkeit bereits aufgenommen, so bedarf eine Orientierung der Einwilligung des Mediendienstes, sofern dieser nicht selbst direkt informiert.

Als aufgenommen gilt die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in der Regel dann, wenn diese eine Strafuntersuchung eingeleitet oder Ermittlungen veranlasst hat oder wenn der Staatsanwalt an den Tat- oder Unfallort ausgerückt ist oder Massnahmen angeordnet hat.

5.2 An den Pikett-Staatsanwalt

Der Pikett-Staatsanwalt kann ausserhalb der Bürozeit die Medien unter Vorbehalt der Interviewkompetenz des Mediendienstes direkt orientieren. Er unterrichtet den Mediendienst darüber am nächsten Arbeitstag.

6. Mediales Umfeld- und Risikomanagement

6.1 Definition von Schlüsselfällen

Schlüsselfälle sind Verfahren, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind und denen die Medien und die Politik besondere Beachtung schenken dürften. Solche Fälle sind frühzeitig und proaktiv zu erkennen, um das Risiko einer unvollständigen oder irreführenden medialen Einordnung zu vermeiden und Eingriffen in die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zuvorkommen.

Konkret sind dies insbesondere:

- für den Kanton Graubünden massgebende Verfahren, in welchen ein hoher volkswirtschaftlicher Schaden angerichtet wurde oder die sonst von aussergewöhnlicher Dimension sind,
- in der Bevölkerung und in den Medien besonderes Aufsehen erregende Kapitalverbrechen, Unfälle oder Katastrophen,
- politisch und gesellschaftlich relevante Verfahren (z.B. Wahlfälschung, Amtsgeheimnisverletzung, Korruption),
- Straftaten gegen oder durch Personen von öffentlichem Interesse,
- Schusswaffengebrauch durch die Polizei mit Verletzungs- und/oder Todesfolge,
- Straftaten, über welche die Medien bereits von sich aus eingehend berichtet haben,
- Straftaten, die eine mediale Koordination mit anderen Behörden und/oder dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit erfordern, insbesondere bei
 - Straftaten, welche mutmasslich von staatlichen Angestellten (insbesondere auch von Angehörigen der Justizbehörden) begangen worden sind und allenfalls personalrechtliche Massnahmen und/oder ein Administrativverfahren nach sich ziehen können,
 - Straftaten/Ereignisse in Vollzugseinrichtungen, Spitälern, Alters- oder Pflegeheimen, Schulen etc.,

- Straftaten, die von sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindenden Personen begangen wurden.

6.2 Erfassung

Ist ein Staatsanwalt der Auffassung, ein Verfahren könnte die Kriterien gemäss Ziff. 6.1 erfüllen, orientiert er den diensthabenden Medienstaatsanwalt. Der Mediendienst entscheidet in der Folge darüber, ob der Fall in die Liste der Schlüsselfälle aufgenommen werden soll. Der Mediendienst kann von sich aus einen Fall zum Schlüsselfall erklären und den fallführenden Staatsanwalt entsprechend orientieren.

6.3 Liste

Schlüsselfälle werden vom Mediendienst auf einer separaten Liste geführt und bewirtschaftet.

6.4 Bewirtschaftung

Der fallführende Staatsanwalt orientiert den Mediendienst frühzeitig und laufend über wichtige Verfahrensschritte wie

- Anordnung oder Aufhebung von Untersuchungshaft,
- Ausdehnung auf andere Beschuldigte,
- Erteilung und Erledigung von Gutachtensaufträgen,
- Sistierung, Einstellung, Abtretung an andere Kantone, Strafbefehl oder Anklage,
- Rechtshilfegesuche ans/aus dem Ausland,
- Anfragen von Medienschaffenden und Politikern.

6.5 Medienmitteilungen

Der Entscheid, ob und wann über einen Verfahrensschritt aktiv informiert wird, obliegt dem Mediendienst.

7. Inhalt der Veröffentlichung

Mitteilungen haben sich in der Regel auf eine kurze Schilderung des Ereignisablaufs und der angeordneten Massnahmen zu beschränken. Es dürfen nur gesicherte Erkenntnisse mitgeteilt werden. Zur Schuldfrage sind keine Angaben zu machen. Der gerichtlichen Beurteilung darf nicht vorgegriffen werden. Die Qualifizierung einer beschuldigten Person (z.B. als Mörder) ist unzulässig. Unschuldsvermutung, Persönlichkeitschutz und taktische Interessen sind zu berücksichtigen.

Die Veröffentlichung identifizierender Merkmale von beschuldigten Personen, insbesondere von Herkunft, Wohnort oder Bildern (z.B. Kontrollschilder, Immatrikulationsnummern von Luftfahrzeugen oder Schiffen) sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Nationalität ist nur in Fällen von besonderer Tragweite anzugeben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Person schweizerischer oder ausländischer Herkunft handelt.

Namen von Tätern oder Opfern sind nur bekannt zu geben, wenn dies im Interesse der Untersuchung liegt oder zur Beruhigung der Bevölkerung dient. Die Identität von Opfern (auch von tödlich verunfallten Personen) darf überdies nur veröffentlicht werden, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer bzw. die Angehörigen zustimmen (Art. 74 Abs. 4 StPO).

Bei Suizid oder natürlichem Tod erfolgt in der Regel keine Orientierung der Medien. Orientiert werden kann indessen bei Gerüchten oder Falschmeldungen und im Falle, dass sich ein vermeintlicher Suizidfall als Unfalltod herausstellt, sowie wenn sich eine Orientierung der Öffentlichkeit aufgrund besonderer Umstände aufdrängt.

8. Interviews

Interviews können insbesondere bei schweren Unfällen oder bei spektakulären, die Öffentlichkeit interessierenden Fällen gewährt werden, vor allem wenn schwerwiegende Delikte in Betracht fallen oder es sich um einen Schlüsselfall handelt.

Der Mediendienst entscheidet, ob ein Interview gewährt wird und gegebenenfalls durch wen, sofern die Informationskompetenz nicht delegiert ist. Diese Regelung gilt auch für Interviews ausserhalb der Arbeitszeit.

Wird der Mediendienst um ein Interview ersucht und wird diesem Ersuchen entsprochen, so benachrichtigt er unmittelbar danach den Mediendienst der Kantonspolizei über das erfolgte Interview. So können allenfalls widersprüchliche Aussagen vermieden werden. Dasselbe gilt auch umgekehrt für Interviews, welche die Kantonspolizei gewährt.

Lehnt der Mediendienst ein Interview ab, orientiert er den Mediendienst der Kantonspolizei und instruiert diesen entsprechend.

Vor und während einer Gerichtsverhandlung dürfen keine Interviews gewährt werden. Im Anschluss an eine Gerichtsverhandlung kann der fallführende Staatsanwalt ein Statement abgeben. Darin darf weder Genugtuung noch Unzufriedenheit zum Aus-

druck gebracht werden. Bei Freisprüchen wird nur die Kenntnisnahme des Urteils bestätigt und die Aussage gemacht, dass man innert zehn Tagen die Möglichkeit habe, beim Gericht die Berufung anzumelden; ob man dies auch tue, könne im Moment nicht gesagt werden.

Bei rechtspolitischen Fragestellungen sind die Medienvertreter an das zuständige Departement zu verweisen, wobei dieses (Departementssekretär) vorzuorientieren ist.

9. Umgang mit Medienschaffenden

Alle Medien sind gleich zu behandeln, so auch Onlinedienste, Radio und Fernsehen.

Den Bedürfnissen der elektronischen Medien nach Umsetzung eines geschriebenen Textes in Ton und Bild ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Ein bereits bestehender Informationsvorsprung eines Mediums ("Primeur") kann insofern gewahrt werden, als es gegebenenfalls vor den anderen Medien über eine damit im Zusammenhang stehende, nun bekanntzugebende Tatsache zu orientieren ist.

Richtiges Wissen der Fragestellenden kann grundsätzlich bestätigt und falsche Vermutungen oder Annahmen dementiert werden. Sofern keine Auskünfte gegeben werden können oder dürfen, sind den anfragenden Medienschaffenden die Gründe dafür zu erklären.

Bei schriftlichen Interviews und Verwendung von Zitaten sind die Medienschaffenden jeweils anzuhalten, die Texte vor Veröffentlichung zum Gegenlesen vorzulegen.

Off-the-record-Gespräche mit Medienschaffenden sind grundsätzlich nicht zu führen, da trotzdem Informationen in die Texte einfliessen könnten.

Bei Abgaben von Prognosen über eine nächste Medienorientierung oder über Termin und Form des Untersuchungsabschlusses ist besondere Zurückhaltung geboten.

Chur, den 21. Februar 2017

Der Erste Staatsanwalt

lic. iur. Renato Fontana